

# Gehaltstarifvertrag für Rechtsanwaltsbüros in Hamburg

Zwischen der

Tarifgemeinschaft Hamburger Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte,  
vertreten durch den Vorstand Heike Brodersen, Andreas Bufalica, Joachim Schaller,  
c/o RA Joachim Schaller, Waitzstr. 8, 22607 Hamburg

und der

Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft ver.di,  
vertreten durch die Landesbezirksleitung Hamburg,  
Besenbinderhof 60, 20097 Hamburg

wird folgender Gehaltstarifvertrag abgeschlossen:

## § 1 Geltungsbereich

1. Räumlich: Für das Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg.
2. Fachlich: Für alle Rechtsanwaltsbüros.
3. Persönlich: Für
  - 3.1. alle Angestellten, ausgenommen
    - Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte
  - 3.2. Auszubildende, ausgenommen
    - Praktikantinnen und Praktikanten
    - Volontärinnen und Volontäre.

## § 2 Gehaltsgruppen

Die Beschäftigten werden entsprechend der von ihnen tatsächlich verrichteten Tätigkeit nach den folgenden Tarifgruppen vergütet. Bei vorübergehender, nicht länger als 6 Wochen hintereinander dauernder Beschäftigung mit Tätigkeiten in einer höheren Gruppe besteht kein Anspruch auf Vergütung nach den Sätzen der höheren Gruppe; bei einer Beschäftigung über diese Zeit von 6 Wochen hinaus besteht der Anspruch auf höhere Vergütung für die Zeit der Ausübung der höherwertigen Tätigkeit.

### Tarifgruppe 1:

Tätigkeiten, deren erforderliche Kenntnisse durch eine kurze Einarbeitungszeit erworben werden können (z.B. Registratarbeiten; Behandlung der Post – ohne Fristenkontrolle; Empfang von Besucherinnen und Besuchern, Botengänge; Telefonvermittlung).

### Tarifgruppe 2:

Tätigkeiten, die eine Ausbildung im Bürofach oder entsprechende anderweitig erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten voraussetzen (z.B. Schreiben nach Steno- oder Phonodiktat; Anfertigung von Briefen und Aktenvermerken nach Stichworten; einfacher Zahlungsverkehr; Abrufen und Ausfüllung vorgegebener Masken an EDV-Geräten).

Tarifgruppe 3:

Tätigkeiten, die entweder eine Ausbildung als Rechtsanwaltsfachangestellte/r oder anderweitig erworbene gleichwertige Fachkenntnisse voraussetzen (z.B. Führung der Register und Kalender einschließlich Fristenüberwachung; selbstständiges Erledigen von Anfragen bei und von Gerichten und Behörden; eigenständige Erstellung von Kostenrechnungen, Anträgen und Gesuchen im Mahn-, Zwangsvollstreckungs- und Kostenfestsetzungsverfahren; Buchführung; Führung der Kasse; einfache Steuererklärungen; Mitwirkung in der Ausbildung zum/zur Fachangestellten; eigenständiges Führen der Akten und Führen des Schriftverkehrs; eigenständige Textverarbeitung).

Diese Tätigkeiten müssen regelmäßig mindestens während 1/3 der Arbeitszeit geleistet werden und entsprechend höherwertiger als die in Tarifgruppe 2 genannten Tätigkeiten sein.

Tarifgruppe 4:

Tätigkeiten, die einen über der Fachangestelltenausbildung liegenden Kenntnisstand sowie eine mindestens fünfjährige Berufserfahrung (nach Abschluss der Rechtsanwalts- oder Notarfachangestelltenausbildung) in einem Anwaltsbüro und den Abschluss als Bürovorsteher/in im Rechtsanwaltsfach voraussetzen oder die – statt des Abschlusses als Bürovorsteher/in - anderweitig erworbene und gleichwertige Fachkenntnisse voraussetzen (z.B. Anleitung der Auszubildenden und der Beschäftigten; selbstständiges Bearbeiten auch schwieriger Zwangsvollstreckungs- und Kostensachen sowie deren rechtliche Begründung; selbstständige Entscheidung über die ein- und ausgehende Korrespondenz und deren Erledigung und Fertigung; Betreuung der gesamten Buch-, Steuer- und Personalangelegenheiten; gesamte Büroorganisation; selbstständiges Formulieren und Anfertigen von Schriftsätzen; selbstständige Übersetzungstätigkeiten).

Diese Tätigkeiten müssen regelmäßig mindestens während 1/3 der Arbeitszeit geleitet werden und entsprechend höherwertiger als die in Tarifgruppe 3 genannten Tätigkeiten sein.

**§ 3 Gehaltssätze**

|                                     | Ab 01.11.2019 | ab 01.10.2020 |
|-------------------------------------|---------------|---------------|
| Tarifgruppe 1                       | 2.347,50 €    | 2.389,75 €    |
| Tarifgruppe 2                       | 2.499,23 €    | 2.544,21 €    |
| Tarifgruppe 3                       |               |               |
| im 1. und 2. Jahr der Tarifgruppe   | 2.591,12 €    | 2.637,76 €    |
| im 3. bis 5. Jahr der Tarifgruppe   | 2.917,01 €    | 2.969,51 €    |
| im 6. bis 9. Jahr der Tarifgruppe   | 3.171,31 €    | 3.228,39 €    |
| im 10. bis 14. Jahr der Tarifgruppe | 3.259,99 €    | 3.318,67 €    |
| ab 15. Jahr in der Tarifgruppe      | 3.353,63 €    | 3.414,00 €    |
| Tarifgruppe 4                       | 3.453,63 €    | 3.515,80 €    |

**§ 4 Fahrgeldzuschuss für Angestellte**

Bei Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel wird zusätzlich zum Entgelt ein Fahrgeldzuschuss für die von ihnen nachzuweisende Fahrkarte in Höhe von 44,00 € gewährt.

## § 5 Ausbildungsvergütungen

Die Vergütung für Auszubildende beträgt monatlich

|                       | ab 01.11.2019 | ab 01.10.2020 |
|-----------------------|---------------|---------------|
| im 1. Ausbildungsjahr | 915,00 €      | 935,00 €      |
| im 2. Ausbildungsjahr | 1.015,00 €    | 1.035,00 €    |
| im 3. Ausbildungsjahr | 1.115,00 €    | 1.135,00 €    |

1. Wird die Ausbildungszeit um 6 Monate gekürzt, so erhalten die Auszubildenden im ersten halben Jahr die Ausbildungsvergütung nach dem ersten Ausbildungsjahr, danach die entsprechend höhere Ausbildungsvergütung.
2. Beträgt die Ausbildungszeit nur 2 Jahre, so erhalten die Auszubildenden im ersten Ausbildungsjahr die Ausbildungsvergütung des zweiten und im zweiten Ausbildungsjahr die Ausbildungsvergütung des dritten Ausbildungsjahres.
3. Bei Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel erhalten Auszubildende einen monatlichen Fahrgeldzuschuss für die von ihnen nachzuweisende Fahrkarte, der höchstens dem jeweiligen Preis für eine HVV-Abo-Karte für den Großbereich entspricht.

## § 6 Inkrafttreten und Kündigung

1. Der Tarifvertrag tritt mit Wirkung ab dem 1. November 2019 in Kraft.
2. Der Tarifvertrag kann mit einer Frist von 3 Monaten, erstmals zum 30. September 2021 gekündigt werden. Der Tarifvertrag vom 21. September 2017 tritt am 31. Oktober 2019 außer Kraft.
3. Zukünftige Erhöhungen der Gehälter orientieren sich an den durchschnittlichen Gehaltsanhebungen der ver.di-Tarifverträge für den Einzelhandel Hamburg, den Groß- und Außenhandel Hamburg, das private Bankgewerbe und das Versicherungsgewerbe. Zur Berücksichtigung von Besonderheiten bei Rechtsanwaltsangestellten werden die Ergebnisse von Befragungen des Hamburgischen Anwaltsvereins über Bezahlung dieses Bereichs mit einbezogen.

Hamburg, den 29. November 2019

### Tarifgemeinschaft

#### Hamburger Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte



Heike Brodersen



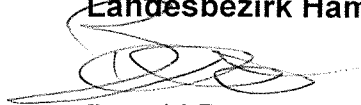
Andreas Bufatica



Joachim Schaller

### Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft

#### Landesbezirk Hamburg



Bertold Bose



André Kretschmar